
Heimordnung

Die Heimordnung regelt die Gepflogenheiten im Seniorenzentrum Jurablick. Sie ist ein integrierender Bestandteil des Pensions- und Pflegevertrages.

Allgemeine Organisation

Trägerschaft

Das Seniorenzentrum Jurablick ist ein Heimbetrieb der Wenger Betriebs AG.

Zweck

Das Seniorenzentrum Jurablick bietet betagten und pflegebedürftigen Menschen aller Pflegestufen, die keinen eigenen Haushalt mehr führen wollen oder können, ein angenehmes Zuhause mit fachgerechter Betreuung und Pflege. Die Bewohner sollen bis zu ihrem Ableben im Seniorenzentrum Jurablick wohnen können. Unser Seniorenzentrum ist politisch und konfessionell neutral.

Aufnahme

Anmeldung

Das Seniorenzentrum steht Menschen aller Nationalitäten und aller Religionen offen. Interessenten melden sich in der Regel mit dem dazu vorgesehenen Formular schriftlich an.

Aufnahmeentscheid

Über die Aufnahme entscheidet die Heimleitung nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung. In begründeten Fällen kann der Rat des Heimarztes eingeholt werden. Nicht aufgenommen werden Personen, welche aufgrund von akuten Erkrankungen eine Spitalpflege benötigen.

Vertrag

Die Bewohner und die Geschäftsleitung unterzeichnen beim Eintritt einen Pensions- und Pflegevertrag. Der Heimtarif sowie die Heimordnung bilden dabei einen integralen Vertragsbestandteil.

Leistungen für die Bewohner

Unterkunft

Der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Seinem Wunsch wird jedoch soweit als möglich entsprochen. Ehepaare, die ein Doppelzimmer belegen, müssen beim Tod des Partners in ein Einzelzimmer wechseln. Die Heimleitung behält sich das Recht vor, aus pflegerischen oder betrieblichen Gründen und unter vorheriger Absprache mit dem Bewohner und den Angehörigen ein anderes Zimmer zuzuteilen.

Der Bewohner kann sämtliche Aufenthalts- und Freizeiträume mitbenützen.

Die Zimmer werden durch die Mitarbeitenden der Hotellerie regelmässig gereinigt.

Verpflegung

Wir bieten eine gute, abwechslungsreiche und gesunde Ernährung sowie – auf ärztliche Anordnung – auch Diätahrung und Schonkost. Die täglichen Mahlzeiten werden in der Regel gemeinsam mit den Mitbewohnern eingenommen. Die Essenszeiten sind wie folgt:

Frühstück	ab	07.30 Uhr
Mittagessen	ab	11.30 Uhr
Abendessen:	ab	17.15 Uhr

Besucher sind zu den Mahlzeiten herzlich willkommen. Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung.

Pflege und Betreuung

Wir bieten rund um die Uhr eine kompetente und individuelle Pflege und Betreuung durch unser Fachpersonal. Wir orientieren uns an den neusten Pflegekonzepten und streben eine qualitativ hochstehende Pflege an.

In unserem Heim haben Sie freie Arztwahl. Heimärzte sind Dr. Sieber, Dr. Steiner, Dr. Agyeman und Dr. Borkenhagen von der Arztpraxis Brunnenhof, Hindelbank.

Es steht jedem Heimbewohner frei, seinen Seelsorger auf Wunsch oder bei Bedarf zu empfangen

Wäsche

Frottier- und Bettwäsche wird zur Verfügung gestellt. Die Heimbewohner bringen ihre Kleidung mit. Diese wird von uns gegen Verrechnung mit dem Namen gekennzeichnet. Die Besorgung und Instandhaltung der Wäsche übernimmt in der Regel das Heim, ausgenommen sind chemische Reinigung, das Waschen heikler Wollsachen und grössere Flickarbeiten. Für den Ersatz der Kleider sind die Bewohner oder die Angehörigen zuständig.

Alltagsgestaltung

Es finden regelmässige Aktivitäten wie z.B. Spielnachmittage, Koch- und Backgruppen, Gedächtnistrainings, gemeinsame Spaziergänge und Anlässe statt. Das Monatsprogramm finden Sie an den Anschlagbrettern in den einzelnen Wohngruppen und in den beiden Liften.

Austritt / Todesfall

Die Kündigungsbestimmungen sowie die Bedingungen im Todesfall sind im Pensions- und Pflegevertrag geregelt.

Schutz bei Urteilsunfähigkeit

Vertretungsberechtigung

Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig wird, gilt für die Vertretungsberechtigung folgende gesetzliche Kaskadenordnung:

- a) die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- b) der Beistand (mit schriftlicher Zustimmung der KESB)
- c) der Ehegatte oder der eingetragene Partner
- d) die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet
- e) Nachkommen mit regelmässigem Kontakt
- f) Eltern mit regelmässigem Kontakt
- g) Geschwister mit regelmässigem Kontakt

Wer per Vorsorgeauftrag, Patientenverfügung, Beistandschaft oder Gesetz einen urteilsunfähigen Bewohner vertritt, handelt immer im Namen und im Auftrag des Bewohners. Vertreter sind zu Entscheiden berechtigt in allen Belangen, über die auch der Bewohner selber entscheiden könnte, wenn er nicht urteilsunfähig wäre: persönliche Angelegenheiten, medizinische und pflegerische Massnahmen, Vertragsverhandlungen, Vermögensverwaltung etc. Sie sind jedoch nicht berechtigt zu Entscheiden bei bewegungseinschränkenden Massnahmen und fürsorgerischer Unterbringung.

Anhand eines Vorsorgeauftrages und einer Patientenverfügung kann der Bewohner in gesunden Tagen anordnen, was später mit ihm geschehen soll, wenn er einmal urteilsunfähig wird. Mit beiden Dokumenten können Personen beauftragt werden, die später in seinem Namen handeln sollen. Die ernannten Personen dürfen dann verbindliche Entscheide fällen.

Patientenverfügung

Darin werden sämtliche Fragen rund um die Gesundheitsversorgung geregelt und eine Person ernannt, die in diesen Fragen entscheiden soll. Es werden auch die medizinischen Massnahmen bestimmt, die bei der Pflege beachtet werden müssen. Die Verfügung muss datiert und unterschrieben sein. Fragen Sie uns nach einem Vorlagendokument.

Vorsorgeauftrag

In einem Vorsorgeauftrag werden natürliche oder juristische Personen beauftragt, im Namen des Bewohners verbindlich Entscheide zu fällen. Der Vorsorgeauftrag kann alle Lebensbereiche umfassen und muss handschriftlich oder vom Notar beglaubigt sein. Nach Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Bewohners muss sich die im Vorsorgeauftrag bestimmte Person durch eine Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde (KESB) legitimieren lassen und dem Heim eine Kopie dieser aushändigen.

Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Die kantonale Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde ist die amtliche Ansprechstelle in Bezug auf die Vertretungsberechtigung bei Eintritt einer Urteilsunfähigkeit des Bewohners. Wird ein Mensch urteilsunfähig, überprüft die KESB ob der Vorsorgeauftrag gültig ist. Tauchen bei der Pflege und der Betreuung von urteilsunfähigen Bewohnern Unstimmigkeiten und Unklarheiten auf, kann die Institution die Erwachsenenschutzbehörde zur Klärung anrufen. Zudem ist das Heim verpflichtet, bei fehlender Betreuung eines Bewohners die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen, damit diese einen Beistand ernennen kann.

Folgende Behörde ist für unser Heim zuständig:

Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, Emmental, Dorfstrasse 21, 3550 Langnau,
Telefon 031 635 22 75, info.kesb-ow@jgk.be.ch

Bewegungseinschränkende Massnahmen

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll werden Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Vertretungsperson kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Datenschutz

Mit der Unterschrift gibt der Bewohner das Einverständnis, dass die persönlichen Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und elektronisch aufbewahrt werden. Der Bewohner nimmt zur Kenntnis, dass die Institution sicherstellt, dass persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz verwaltet werden.

Durch die Unterschrift nimmt der Bewohner Kenntnis davon und erteilt gleichzeitig sein Einverständnis dafür, dass die Institution in Einzelfällen und auf ein entsprechendes Begehren des Versicherers hin verpflichtet ist, dem Versicherer Akteneinsicht zu gewähren. Die Akteneinsicht dient zur Überprüfung der Rechnungsstellung, des Controllings und/oder der Feststellung des Leistungsanspruchs. Der Bewohner hat das Recht, diese Akteneinsicht auf den Vertrauensarzt des Versicherers zu beschränken. Nimmt er dieses Recht nicht wahr, kann die Institution der Administration des Versicherers die erforderliche Akteneinsicht gewähren. In diesem Falle entbindet der Bewohner die Institution vom Arztgeheimnis und von der Schweigepflicht.

Beschwerderecht

Jeder Bewohner hat das Recht, sich formlos gegen unangemessene Behandlung zu beschweren. Bei Personen, die ihre Rechte nicht mehr wahrnehmen können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder den mit ihrer gesetzlichen Vertretung betrauten Personen oder Behörden zu. Findet der Bewohner in der Institution kein Gehör, steht folgende externe, unabhängige Beschwerdeinstanz zur Verfügung:

Bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen Bern, Herrengasse 22, 3011 Bern
Telefon: 031 320 30 59

Für aufsichtsrechtliche Beschwerden:
GEF Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Alters- und Behindertenamt, Rathausgasse 1,
3011 Bern, Telefon: 031 633 42 83

Gerichtsstand ist der Ort, an dem die Institution die Leistung erbringt.

Hindelbank, Januar 2017